

Gelände- und Gebäudeordnung der Hürther Rudergesellschaft e.V.

Hürther
Ruder-
Gesellschaft e.V.

für alle Vereinsmitglieder und Gäste der Hürther Rudergesellschaft



Soweit in dieser Ruder- und Bootsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer, Frauen und diverse Personen in gleicher Weise gemeint.

Präambel

Jedes Mitglied hat ein großes Interesse an der pfleglichen Behandlung und ordentlichen Instandhaltung des Geländes und der Gebäude.

§ 1

Der Aufenthalt auf dem Gelände ist nur Mitgliedern und dazu berechtigten Gästen gestattet. Für Minderjährige liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten.

§ 2

Das Betreten des Geländes durch Gäste geschieht auf eigene Gefahr. Übernachtungen auf dem Gelände sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Eine Fremdnutzung wird durch Mietverträge (Anlage 1, 2) geregelt.

§ 3

Schlüssel/Token für das Bootshaus und die Bootshallen können volljährige Mitglieder nach einer Mitgliedschaft von drei Monaten erhalten. Diese dürfen nicht verliehen oder zur Anfertigung von Nachschlüsseln verwendet werden.

Für Schäden, die durch Verlust der Schlüssel/Token entstehen, haftet der Schlüssel- bzw. Token-Besitzer.

Schlüssel/Token bleiben Eigentum des Vereins. Ein Verlust ist unverzüglich zu melden. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind sie umgehend zurückzugeben.

§ 4

Wer als Letzter das Gelände verlässt, hat sich davon zu überzeugen, dass alle Türen und Fenster verschlossen, Licht ausgeschaltet, alle Wasserhähne geschlossen und die Rolltore verschlossen sind.

Werden beim Betreten des Geländes und der Gebäude diesbezügliche Versäumnisse festgestellt, so ist hiervon der geschäftsführende Vorstand umgehend zu unterrichten.

§ 5

Bootshaus, Bootshallen, Bootssteg und Gelände sind sorgsam zu behandeln. Alle Benutzer gehen sparsam mit Strom, Wasser und Heizenergie um und haften für selbst verursachte Schäden.

Der Ergometerraum, der Kraftraum und die Gymnastikhalle dürfen nur mit geeigneten und sauberen Sportschuhen betreten werden.

§ 6

Sämtliche Sportgeräte und der Wasserschlauch sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung gesäubert und in ordentlichem Zustand an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Ob- bzw. Steuerleute sind hierfür verantwortlich (siehe Ruder- und Bootsordnung Punkt 4. Anforderungen an Bootsobleute).

Eigenmächtiges Umlagern der Boote ist nicht erlaubt.

§ 7

In den Bootshallen, der Werkstatt, dem Ergometerraum, dem Kraftraum, der Gymnastikhalle und der Küche ist das Rauchen generell verboten.

Die Lagerung von leicht entzündlichen Stoffen ist nicht zulässig.

Offenes Feuer und Feuerwerk sind auf dem gesamten Gelände und auf dem Bootssteg nicht erlaubt.

§ 8

Die Küche ist kein allgemeiner Aufenthaltsraum. Nach Benutzung der Küche sind das gebrauchte Geschirr und die Gläser ordnungsgemäß abzuwaschen und aufzuräumen.

Herd und Ausguss sind zu reinigen. Die Küche ist ordentlich zu hinterlassen.

§ 9

Die Werkstatt unterliegt der Verantwortung des Bootswartes und der von ihm zur Nutzung berechtigten Personen.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Gelände- und Gebäudeordnung können mit Verwarnungen oder mit Entzug der Zugangsberechtigung zum Gelände und den Gebäuden durch den Vorstand geahndet werden.

§ 11

Der Verein haftet nicht für auf dem Gelände abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände von Mitgliedern und Gästen.

Die Gelände- und Gebäudeordnung gilt bis auf Widerruf.